

## 8.22 Läufer Schweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht

(Läufer Schweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht über 50 kg erreichen)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
2,20	5,10

## 8.3 Ferkel und Läufer

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
1.1. bis 30. 6.	3,50 bis 20 kg 6,50
1. 7. bis 31.12.	2,70 bis 20 kg 6,-
	über 20 kg 1,50 MDN je kg
	über 20 kg hinaus v

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Vermehrung und die Versorgung mit**  
**landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat-**  
**und Pflanzgut.**

**Vom 15. September 1964 \***

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird zur Änderung der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II S. 723) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 17 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der Bestands- und Selektionskontrolle, der Feldanerkennung, der Probenahme (ausschließlich der Probenahme für die amtliche Pflanzgutkontrolle — Augenstecklingsprüfung — und Feldpflanzwertprüfung) und der Untersuchung der Proben wird eine Vermehrungsgebühr erhoben.“

## § 2

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Verkauf von gartenbaulichem Pflanzgut außer Maiblumenkeimen sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe,
- b) das VEG Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

Zum Aufkauf und Verkauf von Maiblumenkeimen sind zugelassen:

- a) die DSG-Betriebe,
- b) das VEG Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

## § 3

(1) Der § 25 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erweiterung des Angebotes von Blumenzwiebeln und -knollen für Kleinstverbraucher sind

- a) die DSG-Betriebe,
- b) das VEG Saat- und Pflanzgut zugeordnete Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung

berechtigt,

Zwiebeln von Tulpen,

Hyazinthen,  
Narzissen,  
Muscari,  
Scilla,  
Galanthus,  
Leucojum,  
Chinodoxa

sowie Knollen von Krokus und Montbretien

aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung aufzukaufen und zu verkaufen.“

(2) Dem § 25 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zugelassenen Samenfachhandlungen kann durch die WB Saat- und Pflanzgut auf Antrag die gleiche Berechtigung jeweils für 1 Jahr erteilt werden.“

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 22 Abs. 2 und der § 25 Abs. 4 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBl. II S. 723) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Landwirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1963 Nr. 92 S. 723)